

4089 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Ausschusses für Verfassung und Föderalismus

über den Beschluß des Nationalrates vom 20. Juni 1991 betreffend ein Bundesgesetz über Auslandseinsatzzulagen für Angehörige österreichischer Einheiten, die auf Ersuchen internationaler Organisationen zur Hilfeleistung in das Ausland entsandt werden - Auslandseinsatzzulagengesetz (AEZG)

Nach der geltenden Rechtslage kann bei Auslandseinsätzen die Auslandseinsatzzulage erst nach Anlaufen des Einsatzes bemessen werden, was bei kurzfristigen Einsätzen fallweise eine Bemessung der Zulage erst nach Abschluß des Auslandseinsatzes bedeuten kann. Dies erschwert eine Werbung und Rekrutierung für die auf freiwilligen Meldungen beruhenden Einsätze.

Der Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht die Schaffung von generellen Kriterien vor, welche die Bemessung der Höhe der Zulage bereits bei Feststehen des ausländischen Einsatzortes und somit vor Beginn des Einsatzes ermöglicht. Ferner soll die Bemessungsgrundlage für die Zulage an einen bestimmten Prozentsatz der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung gebunden werden.

Der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 25. Juni 1991 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 20. Juni 1991 betreffend ein Bundesgesetz über Auslandseinsatzzulagen für Angehörige österreichischer Einheiten, die auf Ersuchen internationaler Organisationen zur Hilfeleistung in das Ausland entsandt werden - Auslandseinsatzzulagengesetz (AEZG), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1991 06 25

Ludwig B i e r i n g e r
Berichterstatte

Jürgen W e i s s
Vorsitzender